

|   |   |
|---|---|
| <b>Reiseausweis - Neuausstellung</b> .....      | 2 |
| <b>Voraussetzungen</b> .....                    | 2 |
| <b>Erforderliche Unterlagen</b> .....           | 3 |
| <b>Gebühren</b> .....                           | 3 |
| <b>Rechtsgrundlagen</b> .....                   | 4 |
| <b>Durchschnittliche Bearbeitungszeit</b> ..... | 4 |
| <b>Weiterführende Informationen</b> .....       | 4 |

# Reiseausweis - Neuausstellung

Durch eine Ausländerbehörde ausgestellte Reiseausweise sind insbesondere

- der Reiseausweis für Ausländer,
- der Reiseausweis für Flüchtlinge und
- der Reiseausweis für Staatenlose

Reiseausweise werden mit biometrischen Merkmalen ausgestellt und können nicht verlängert werden. Nach Ablauf der Gültigkeit muss deshalb ein neuer Reiseausweis ausgestellt werden.

Nur vorläufige Reiseausweise mit einer Gültigkeitsdauer von bis zu einem Jahr werden ohne biometrische Merkmale ausgestellt.

## **Gültigkeitsdauern:**

Die maximale Gültigkeitsdauer eines **Reiseausweises für Ausländer** beträgt:

- für Kinder unter 12 Jahren: 6 Jahre, längstens bis zum 12. Geburtstag
- für Personen, die zum Zeitpunkt der Ausstellung zwischen 12 und 24 Jahren alt sind: 6 Jahre
- für Personen, die zum Zeitpunkt der Ausstellung 24 Jahre oder älter sind: 10 Jahre

**Reiseausweise für Flüchtlinge und Staatenlose** können unabhängig vom Alter grundsätzlich nur für maximal drei Jahre ausgestellt werden.

Im Übrigen darf ein Reiseausweis nicht länger gültig sein als der Aufenthaltstitel, der erteilt wurde oder erteilt werden soll.

## **Hinweis zum Reiseausweis für Ausländer:**

- Ausländern aus Nicht-EU-Staaten kann ein deutscher Passersatz in Form eines Reiseausweises für Ausländer ausgestellt werden, wenn ein von der Bundesrepublik Deutschland anerkannter Pass oder Passersatz bei den Behörden des Herkunftsstaates nicht auf zumutbare Weise erlangt werden kann.
- Bei nur vorübergehender Passlosigkeit kommt die Ausstellung eines Reiseausweises für Ausländer nur dann in Betracht, wenn zwingende Gründe dies erfordern.

## **Voraussetzungen**

### **• Unzumutbarkeit der Passbeschaffung**

Ein Pass oder Passersatz des Herkunftsstaates kann nachweislich nicht auf zumutbare Weise erlangt werden. Als zumutbar gilt insbesondere, rechtzeitig bei den zuständigen Behörden des Herkunftsstaates die Erteilung oder Verlängerung des Passes oder Passersatzes zu beantragen und die dafür festgelegten Gebühren zu bezahlen.

Bei Ausländern, die als Flüchtlinge (im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention) oder Staatenlose (im Sinne des Staatenlosenübereinkommens) anerkannt wurden, liegt grundsätzlich eine Unzumutbarkeit bzw. Unmöglichkeit der Passbeschaffung vor.

- **Rechtmäßigkeit des Aufenthalts**

Der Ausländer bzw. die Ausländerin ist entweder bereits im Besitz eines Aufenthaltstitels oder soll diesen zusammen mit dem Reiseausweis erhalten.

- **Hauptwohnsitz in Berlin**

(<https://service.berlin.de/dienstleistung/120686/>)

- **Persönliche Vorsprache mit Termin**

- Bitte wenden Sie sich für einen Termin über das Kontaktformular an das zuständige Referat im LEA (siehe Abschnitt "Weiterführende Informationen").
- Schicken Sie die Terminanfrage bitte möglichst 10 Wochen vor Ablauf der Gültigkeit des bisherigen Reiseausweises

## Erforderliche Unterlagen

- **1 aktuelles biometrisches Passfoto**

Achtung:

- Ab dem 01. Mai 2025 dürfen biometrische Passfotos grundsätzlich nur noch direkt in den Behörden oder in Fotostudios digital erstellt und auf einem gesicherten elektronischen Weg übermittelt werden.
- Bitte informieren Sie sich rechtzeitig vor Ihrem Termin auf der Website des Landesamtes für Einwanderung (siehe unter „Weiterführende Informationen“) über den jeweils aktuellen Stand.

- **Bisheriger Reiseausweis**

- **Einbürgerungszusicherung und Bestätigung der Botschaft des Herkunftslands**

Nur für Ausländer, die im Rahmen eines Einbürgerungsverfahrens ihren Nationalpass abgeben müssen oder aus diesem Grund keinen neuen Pass erhalten.

- **Nachweis über den Hauptwohnsitz in Berlin**

- Bescheinigung über die Anmeldung der Wohnung (Meldebestätigung) **oder**
- Mietvertrag und Einzugsbestätigung des Vermieters

Mehr zum Thema im Abschnitt „Weiterführende Informationen“

## Gebühren

Bitte beachten Sie:

- Die Ausstellung von Reiseausweisen ist immer gebührenpflichtig, auch bei Bezug von Leistungen nach SGB II, SGB XII oder Asylbewerberleistungsgesetz.
- Die Gebühr ist auch dann in voller Höhe zu bezahlen, wenn der Antrag auf Neuausstellung des Reiseausweises abgelehnt wird.

## Reiseausweis für Ausländer

- Ab dem vollendeten 24. Lebensjahr: 100,00 Euro
- Ab dem vollendeten 24. Lebensjahr für subsidiär Schutzberechtigte im Sinne des § 4 Asylgesetzes oder Resettlement-Flüchtlinge nach § 23 Abs. 4 des AufenthG: 70,00 Euro
- Bis zum vollendeten 24. Lebensjahr: 97,00 Euro
- Bis zum vollendeten 24. Lebensjahr für subsidiär Schutzberechtigte im Sinne des § 4 Asylgesetzes oder Resettlement-Flüchtlinge nach § 23 Abs. 4 des

AufenthG: 38,00 Euro

## Reiseausweis für Flüchtlinge oder für Staatenlose

- Ab dem vollendeten 24. Lebensjahr: 70,00 Euro
- Bis zum vollendeten 24. Lebensjahr: 38,00 Euro

Für die Erstellung eines digitalen Passfotos am Selbstbedienungsterminal vor Ort:  
6,00 Euro

## Rechtsgrundlagen

- **Aufenthaltsverordnung (AufenthVO) § 4 - Deutsche Passersatzpapiere für Ausländer**  
([https://www.gesetze-im-internet.de/aufenthv/\\_4.html](https://www.gesetze-im-internet.de/aufenthv/_4.html))
- **Aufenthaltsverordnung (AufenthVO) § 5 - Allgemeine Voraussetzungen der Ausstellung des Reiseausweises für Ausländer**  
([https://www.gesetze-im-internet.de/aufenthv/\\_5.html](https://www.gesetze-im-internet.de/aufenthv/_5.html))
- **Aufenthaltsverordnung (AufenthVO) § 6 - Ausstellung des Reiseausweises für Ausländer im Inland**  
([https://www.gesetze-im-internet.de/aufenthv/\\_6.html](https://www.gesetze-im-internet.de/aufenthv/_6.html))
- **Aufenthaltsverordnung (AufenthVO) § 8 - Gültigkeitsdauer des Reiseausweises für Ausländer**  
([https://www.gesetze-im-internet.de/aufenthv/\\_8.html](https://www.gesetze-im-internet.de/aufenthv/_8.html))
- **Protokoll des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951 (Genfer Flüchtlingskonvention) Artikel 28**  
([https://www.uno-fluechtlingshilfe.de/uploads/media/GFK\\_Pocket\\_2015.pdf](https://www.uno-fluechtlingshilfe.de/uploads/media/GFK_Pocket_2015.pdf))
- **Übereinkommen über die Rechtsstellung der Staatenlosen vom 28. September 1954 (Staatenlosenübereinkommen) Artikel 28**  
([https://www.personenstandsrecht.de/Webs/PERS/DE/uebereinkommen/\\_documents/vereinte-nationen/ue04.html](https://www.personenstandsrecht.de/Webs/PERS/DE/uebereinkommen/_documents/vereinte-nationen/ue04.html))

## Durchschnittliche Bearbeitungszeit

Nach der Vorsprache mit Termin dauert es ungefähr 4-6 Wochen, bis der Reiseausweis ausgestellt ist und abgeholt werden kann.

## Weiterführende Informationen

- **Kontaktformulare für die Vereinbarung eines Termins (Landesamt für Einwanderung)**  
(<https://www.berlin.de/einwanderung/ueber-uns/kontakt/artikel.1394180.php>)
- **Digitale Fotos für Aufenthaltsdokumente ab 01.05.2025 (Landesamt für Einwanderung)**  
(<https://www.berlin.de/einwanderung/ueber-uns/aktuelles/artikel.1541531.php>)
- **Bescheinigung über die Anmeldung einer Wohnung (Meldebestätigung) (Dienstleistung)**  
(<https://service.berlin.de/dienstleistung/120686/>)
- **Muster: Einzugsbestätigung des Vermieters**  
([https://www.berlin.de/formularverzeichnis/?formular=/labo/zentrale-einwohnerangelegenheiten/\\_assets/mdb-f402544-20161102\\_wohnungsgeberbestaetigung.pdf](https://www.berlin.de/formularverzeichnis/?formular=/labo/zentrale-einwohnerangelegenheiten/_assets/mdb-f402544-20161102_wohnungsgeberbestaetigung.pdf))